

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen allgemein bildenden  
Schulen

Schwerin, 29. Mai 2020

## **Schulschwimmen – Rettungsfähigkeit der Schwimmlehrkräfte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schulschwimmen hat in unserem Land eine besondere Bedeutung. So sind in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um beispielsweise Schwimmlehrkräfte auszubilden und über die Staatlichen Schulämter das Zusammenwirken mit den Schulträgern für einen flächendeckenden Schwimmunterricht zu intensivieren und effektiver zu gestalten. Daran wollen wir auch weiterhin festhalten.

Diese Maßnahmen sollen helfen, damit die Schülerinnen und Schüler noch besser gerüstet sind, um unsere wunderschönen Strände und Seen oder die Schwimm- und Freibäder freudvoll und sorgenfrei zu nutzen.

Gemäß des Erlasses „Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport“ vom 14. Juni 1996 gelten bei Sportarten, die besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedürfen, für die unterrichtenden Lehrkräfte erhöhte Anforderungen. Sie müssen mit der Methodik und den Sicherheitsanforderungen nachweislich vertraut sein. Für das Schulschwimmen bedeutet dies, dass sie im Besitz einer Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen sein und im zweijährigen Rhythmus den Nachweis der Rettungsfähigkeit erbringen müssen.

Aufgrund der Pandemie waren oder sind jedoch die Schwimmstätten in Mecklenburg-Vorpommern geschlossen. Deshalb können die zurzeit geplanten Veranstaltungen zur Verlängerung der Rettungsfähigkeit nicht stattfinden.

In der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen wird durch den Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung empfohlen, die Rettungsfähigkeit regelmäßig (z. B. alle drei Jahre) erneut praktisch nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund wird die im „Erlass zur Organisation des Schulsports“ vom 14. Juni 1996 unter Punkt 5 festgelegte Gültigkeitsdauer der Rettungsfähigkeit von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Freiberg